

Amtsgericht Wedding

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 30 K 44/22

Berlin, 21.11.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 31.03.2026	11:00 Uhr	350, Sitzungssaal	Amtsgericht Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Frohnau

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Frohnau	Fl. 3, Nr. 1643/55	Hofraum	13465 Berlin, Am Forstweg 26	1.265	7235

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Es handelt sich um ein unbebautes, unvermietetes und unverpachtetes Grundstück mit einer Gesamtfläche von 1.265 m ² , welches ortsüblich erschlossen ist.	684.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 684.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 07.12.2022.

Die Beschlagnahme erfolgte am 07.12.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-

sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.